

Technik

Rundschreiben vom 3. August 2017

Erste Ergebnisse des Nationale Asbestdialogs liegen vor

An alle Mitgliedsunternehmen

Zuletzt mit Rundschreiben vom 22. Mai 2017 informierten wir Sie über den Sachstand des nationalen Asbestdialogs.

Nach drei Dialogforen, an denen sich die Wohnungswirtschaft intensiv beteiligt hat – durch den GdW und Kollegen aus den Regionalverbänden sowie durch Rückmeldungen aus den Wohnungsunternehmen – liegen nun Maßnahmenvorschläge im Entwurf vor.

Das beigefügte Rundschreiben des GdW informiert darüber und nimmt eine erste Bewertung vor.

Anlage

Rundschreiben des GdW vom 2. August 2017

Verteiler:

Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrats
Konferenz der Verbände
Vorstand AGW
Mitglieder des GdW
Fachausschuss Planung, Technik, Energie

02.08.2017 Vie/Mai
Telefon: +49 30 82403-176
Telefax: +49 30 82403-189
E-Mail: viehrig@gdw.de

nachrichtlich: Techniker der Mitgliedsverbände

Versand per E-Mail

Asbestdialog

Das Wichtigste

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) haben gemeinsam einen Asbestdialog mit Vertretern aller am Bau Beteiligten durchgeführt. Ziel des Asbestdialoges ist nicht die Entwicklung detaillierter Lösungen, sondern von Leitplanken und Ansätzen für das weitere Umgehen mit Asbest. Die Wohnungswirtschaft hat sich intensiv eingebracht. Im Ergebnis sind Maßnahmenvorschläge entstanden, die den Bedürfnissen der Wohnungswirtschaft gerecht werden. Diese liegen derzeit im Entwurf vor, die Veröffentlichung ist für Herbst 2017 geplant.

Am 29.07.2017 ist das geänderte Chemikaliengesetz (ChemG) in Kraft getreten. Dieses enthält – sozusagen auf Vorrat – die Möglichkeit, neue Informations- und Mitwirkungspflichten für Gebäudeeigentümer einzuführen. Der GdW hält das ChemG für ungeeignet, eine Mitwirkung zu regeln, und hatte die neue Regelung stark kritisiert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2015 wurden Informationen publik, dass auch in bisher wenig beachteten Baumaterialien, wie Putzen und Spachtelmassen, noch bis etwa 1994 häufig Asbest verwendet wurde. Bekanntermaßen können auch weitere Baumaterialien, wie Fliesenkleber, Asbest enthalten. Diese Erkenntnisse können Auswirkungen auf die Erkundung von Asbestbelastungen und Arbeiten an diesen Bauteilen haben. Deshalb haben BMAS und BMUB gemeinsam mit Vertretern aller am Bau Beteiligten einen nationalen Asbestdialog eingerichtet. Nach drei Dialogforen, an denen sich die Wohnungswirtschaft intensiv beteiligt hat – durch den GdW und Kollegen aus den Regionalverbänden sowie Rückmeldungen aus Wohnungsunternehmen – liegen nun Maßnahmenvorschläge im Entwurf vor. Diese sind in verschiedene Themenblöcke eingeteilt. In der derzeitigen Formulierung entsprechen sie durchweg den Bedürfnissen der Wohnungswirtschaft.

Wir erwarten, dass das Thema "Neu erkannte Asbestbelastungen" in den nächsten Jahren deutlich im Fokus stehen wird. Folgende Maßnahmen sind geplant:

1.

Aufklärung, Sensibilisierung und Information zu Asbestlasten im Baubestand

- BMAS und BMUB werden die Einrichtung einer zentralen und übergreifenden Informationsplattform (lernende Datenbank) sowie die dafür erforderliche weitere Erarbeitung zielgruppenspezifischer Informationsmaterialien fördern.
- Das Umweltbundesamt (UBA) wird Informationen für Raumnutzerinnen und -nutzer zu möglichen Risiken durch Faserfreisetzung erarbeiten und bereitstellen. Dafür wurde bereits für Oktober ein Termin avisiert, an dem die Wohnungswirtschaft teilnehmen wird.
- Das BMUB wird die zuständigen Landesbehörden bitten, die Asbestrichtlinie zur Beurteilung des Sanierungsbedarfs von festgebundenen Asbestprodukten auf die Notwendigkeit einer Änderung bzw. Aktualisierung zu prüfen. Vorgeschlagen wird dazu die Einrichtung einer Projektgruppe unterhalb der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz.
Anmerkung: Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Fachkommission Bautechnik sehr praxisgerecht und pragmatisch agiert.

2.

Forschung und Entwicklung zum Themenfeld "Asbestlasten im Baubestand"

- Der Asbestdialog hat zu verschiedenen Fragestellungen Forschungs- und Entwicklungsbedarf festgestellt. Das BMAS wird die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft bitten, alle Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu bündeln und zu koordinieren sowie eine lernende Informationsplattform und bereitzustellen und die entsprechenden Aktivitäten auch finanziell zu unterstützen.
- Das BMAS wird die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bitten, das nationale Asbestprofil für Deutschland mit Blick auf Verwendungszeiträume typischer asbesthaltiger Bauprodukte und deren regionale Verbreitung zu überarbeiten und zu ergänzen sowie zeitnah für die Informationsplattform zur Verfügung zu stellen.

3.

Mitwirkung der Eigentümer, Bauherrn und Veranlasser von Baumaßnahmen

- Das BMAS und BMUB werden ihre wissenschaftlichen Oberbehörden bitten, unter Einbeziehung der Dialogpartnerinnen und -partner und der entsprechenden Fachgremien sowie der beteiligten Aufsichtsbehörden eine einheitliche rechtsbereichsübergreifende Leitlinie / Empfehlung zur Erkundung von Asbestlasten zu entwickeln. Diese Leitlinie soll auch Grundlage für weitere Konkretisierungen von Mitwirkungs- und Informationspflichten in Rechtsnormen und technischen Regeln bieten.
Hinweis: Die gerade abgeschlossene Novelle des Chemikaliengesetzes hat eine Ermächtigung für neue Informations- und Mitwirkungspflichten von Gebäudeeigentümern geschaffen. Dies ist als eine Art Vorratsbeschluss zu verstehen, um die Mitwirkungspflichten, insbesondere bei vorhandenem Asbest, festlegen zu können. Der GdW hatte stark kritisiert, dass diese Regelung in einem Gesetz getroffen wird, mit dem Wohnungswirtschaft noch nie Be-

rührungspunkte hatte und mit dem sie ggf. neu konfrontiert wird, dass die Regelung unklar sei und deren Folgen nicht absehbar. Der GdW wird sich weiter dafür einsetzen, Mitwirkungs- und Informationsfragen in bereits für Gebäudeeigentümern geltenden Regelungen umzusetzen.

- Das BMUB wird die zuständigen Gremien um eine Überprüfung der bestehenden Regelungen der VOB hinsichtlich eines erforderlichen Anpassungsbedarfs bitten.
- Die Mitwirkung der Eigentümer, Bauherrn bzw. Veranlasser soll anlassbezogen erfolgen. Es sind auch Kriterien festzulegen, wann keine Erkundung durchgeführt werden muss, beispielsweise bei geringfügigen Tätigkeiten oder bei Vorliegen von Erkenntnissen, die verallgemeinert werden können, oder wann von einer Asbestfreiheit des Gebäudes, z. B. durch Spezifizierung der Einsatzzeiträume bestimmter Produkte, ausgegangen werden kann.

4.

Systematische Entsorgung und Recycling asbesthaltiger Bauabfälle

- Es sind über die bereits geltenden Maßnahmen keine weiteren vorgesehen. Die Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall gibt die im Umgang mit Asbest einschlägigen abfallrechtlichen und -technischen Aspekte wieder und wird alle fünf Jahre hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft.

5.

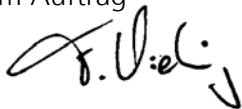
Sichere Durchführung von Arbeiten an Asbestlasten im Baubestand

- Es ist eine Klarstellung zur Zulässigkeiten von Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien erforderlich. Für die zulässigen Tätigkeiten sind Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefahrstoffverordnung zu treffen.
- Das BMAS wird unter Mitwirkung des Ausschusses für Gefahrstoffe kurzfristig eine Klarstellung zur Begriffsbestimmung Instandhaltung nach TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) und damit zur grundsätzlichen Zulässigkeit bestimmter Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien vornehmen und dabei auch sofort umzusetzende Schutzmaßnahmen zur Unterbrechung beschreiben.
- In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zulässigkeit der Überdeckung asbesthaltiger Materialien eingegangen, da das eigentlich nur für asbesthaltige Dach- und Fassadenplatten vorgesehene Überdeckungsverbot in der aktuellen Rechtsprechung anders ausgelegt wird.
Bewertung:
Dies greift eine dringende Forderung der Wohnungswirtschaft auf.
- Das BMAS wird den Ausschuss für Gefahrstoffe bitten, auf Basis der Ergebnisse des Asbestdialogs ein Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien zu erarbeiten. Dieses soll abgestufte Anforderungen an Maßnahmenkonzepte je nach zu erwartender Expositionshöhe bzw. wo diese noch nicht bekannt sind, auf Basis der vereinbarten Konventionen, Dauer und Umfang der Arbeiten, die auch die besonderen Bedingungen im kleinen und kleinsten Unternehmen berücksichtigen, enthalten.

**6.
Sonstige Maßnahmen**

- Zukünftig sollen Auswahlkriterien für die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit festgelegt werden, die bei Auswahl und Beauftrag von Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen helfen.
- Viele Dialogpartnerinnen und -partner forderten Maßnahmen der finanziellen Kompensation und Entlastung der Eigentümer bei der Ermittlung und Sanierung von Asbestaltlasten. BMAS und BMUB werden diese Vorschläge mit den zuständigen Bundesressorts prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Viehrig', with a stylized flourish at the end.

Fabian Viehrig